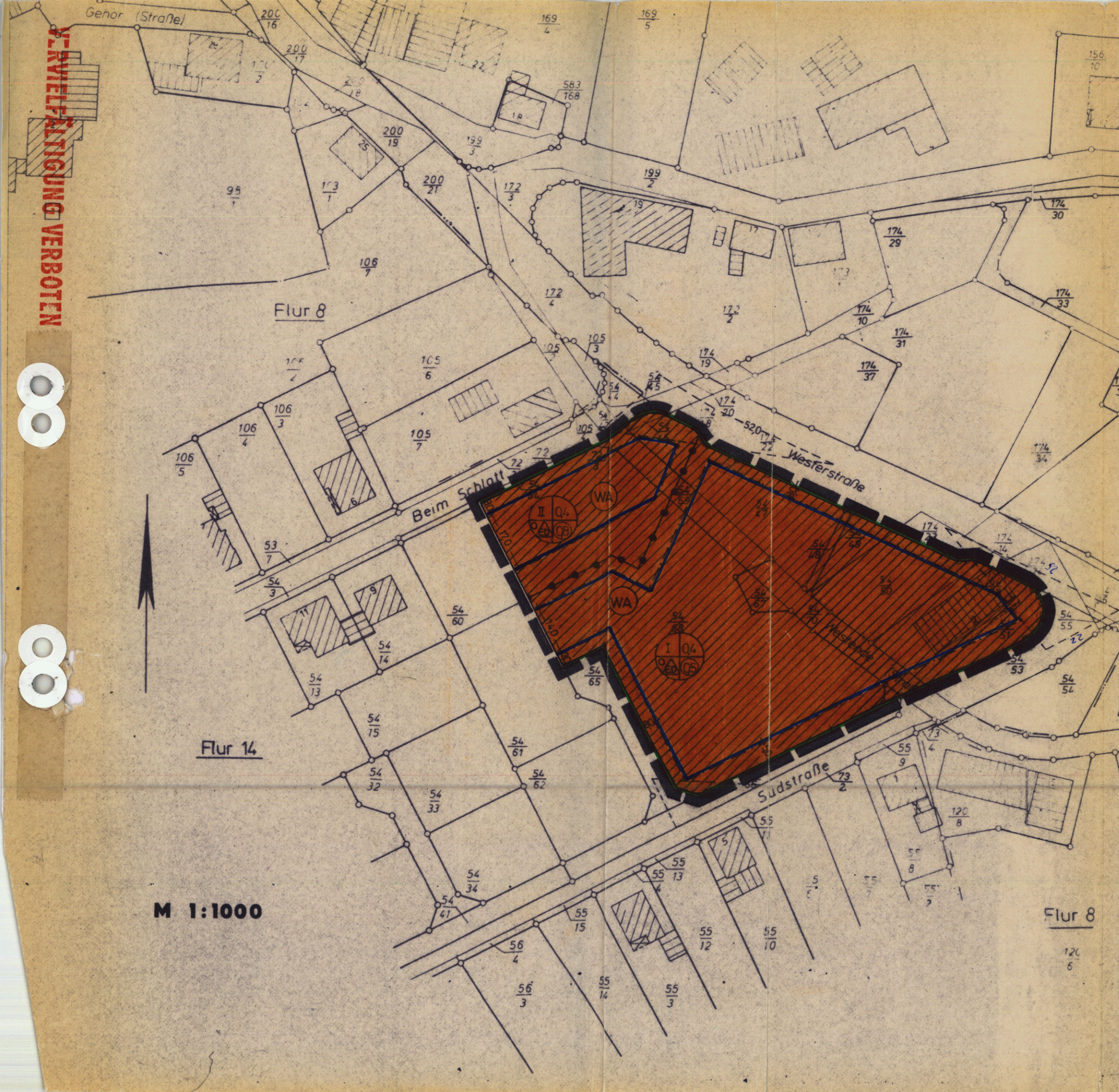




PLANZEICHENERLÄUTERUNG

ART DER BAULICHEN NUTZUNG

(WA) ALLGEMEINES WOHNGEBIET

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

1= GESCHOSSZAHL
2= BAUWEISE
3= GRUNDFLACHENZAHL (GRZ)
4= GESCHOSSFLACHENZAHL (GFZ)
ZAHLE OHNE KREIS = HÖCHSTGRENZE
 = NUR EINZEL- UND DOPPELHAUSER ZULASSIG
 = OFFENE BAUWEISE

BAUGRENZE
 UBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLACHE
 NICHT UBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLACHE

VERKEHRSFLÄCHEN (ÖFFENTLICH)

STRASSENBEGRENZUNGSLINIE

SONSTIGE FESTSETZUNGEN

GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DER ÄNDERUNG

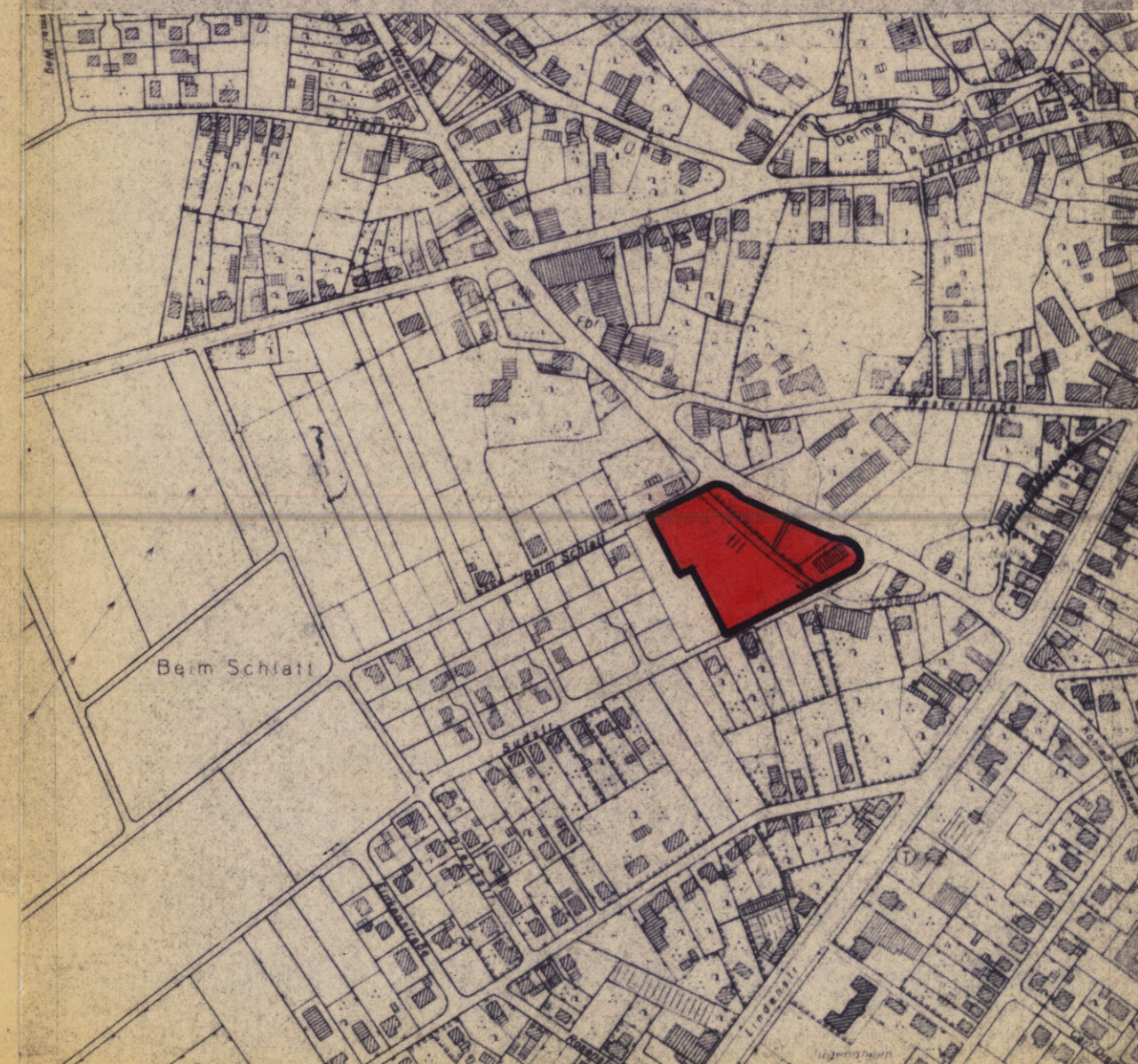
ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG BZW. UNTERSCHIEDLICHER GESCHOSSZAHL

SICHTDREIECK

ÜBERSICHTSPLAN:

Urschrift

M 1: 5000



AUF GRUND DES § 1 ABS. 3 UND DES § 10 DES BUNDESBAUGESETZES (BBAUG) IN DER FASSUNG VOM 18.08.1976 (BGBl. I S. 2256, BER. S. 3617) ZULETZT GEÄNDERT DURCH ARTIKEL 1 DES GESETZES ZUR BESCHLEUNIGUNG VON VERFAHREN UND ZUR ERLEICHTERUNG VON INVESTITIONSVORHABEN IM STADTEBAURECHT VOM 06.07.1979 (BGBl. I S. 949) UND DES § 40 DER NIEDERSÄCHSISCHEN GEMEINDEORDNUNG IN DER FASSUNG VOM 22.06.1982 (NDS. GVBl. S. 230)

HAT DER RAT DER STADT TWISTRINGEN

DIE ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 26 (100/30) BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG UND DEN NACHSTEHENDEN/NEBENSTEHENDEN TEXTLICHEN FESTSETZUNGEN ALS SATZUNG BESCHLOSSEN.

TWISTRINGEN, DEN 07. 11. 84

BÜRGERMEISTER



STADTDIREKTOR

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

INNERHALB DER SICHTDREIECKE IST JEDE NUTZUNG UNZULÄSSIG, DIE DIE SICHT OBERHALB EINER 0,80m ÜBER BEIDEN FAHRBAHNOBERKANTEN VERLAUFENDEN EBENE VERSPERRT.

KENNZEICHNUNGEN, NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN u. HINWEISE GEMÄSS § 9 (6) BBAUG WIRD NACHRICHTLICH DARAUF HINGEWIESEN DASS MASSNAHMEN ZUR VERWIRKLICHUNG DES PLANES EINSCHLIESSLICH DER KOSTEN DER DURCHFÜHRUNG IN DER BEGRÜNDUNG VOM 06. 06. 84 DARLEGT SIND.

ORDNUNGSWIDRIG HANDELT WER GEMÄSS § 6 (2) NGO UND § 156 BBAUG VORSÄTZLICH ODER FAHRLÄSSIG DIESER SATZUNG ZUWIDERHANDELT. DIE ORDNUNGSWIDRIGKEIT KANN MIT EINER GELDBUSSE BIS ZU 5000,- DM GEÄHNDET WERDEN.

DIESE SATZUNG TRITT MIT DER BEKANNTMACHUNG IN KRAFT. FÜR DEN BEREICH DER ÄNDERUNG TRETEN DIE FESTSETZUNGEN DES BEBAUUNGSPLANES NR. 26-(100/30) AUßER KRAFT.

3. ÄNDERUNG ZUM BEBAUUNGSPLAN NR. 26 (100/30) (VEREINFACHTE ÄNDERUNG GEM. § 13 BBAUG.) "WESTENDE" DER STADT TWISTRINGEN LANDKREIS DIEPHOLZ

DER RAT DER STADT HAT IN SEINER SITZUNG AM 06. 06. 84 DIE AUFSTELLUNG DER ÄNDERUNG NR. 3 BESCHLOSSEN.

TWISTRINGEN, DEN 07. 11. 84
 BÜRGERMEISTER
 STADTDIREKTOR

DER BESCHLUSS IST GEM. § 27 ABS. 3 BBAUG AM 27. 06. 84 ÖFFENTLICH BEKANNTGEMACHT WORDEN.

TWISTRINGEN, DEN 07. 11. 84
 BÜRGERMEISTER
 STADTDIREKTOR

DIE ÄNDERUNG IST GEMÄSS § 13 BBAUG AM 06. 06. 84 DURCH DEN RAT DER STADT TWISTRINGEN ALS SATZUNG BESCHLOSSEN WORDEN.

TWISTRINGEN, DEN 07. 11. 84
 BÜRGERMEISTER
 STADTDIREKTOR

DAMIT IST DIE ÄNDERUNG IN KRAFT GETRETEN GEMÄSS § 12 BBAUG AUF GRUND DER BEKANNTMACHUNG VOM 27. 06. 84 IM AMTSBLATT FÜR DEN REGIERUNGSBEZIRK HANNOVER

TWISTRINGEN, DEN 07. 11. 84
 BÜRGERMEISTER
 STADTDIREKTOR

BEARBEITET GEÄNDERT
FEBR. 84
PLANUNGSBÜRO VOLTE-HÜCKER
OSNABRÜCK
PLANUNGSBÜRO VOLTE-HÜCKER
STADTEBAU BAULEITUNG
4500 OSNABRÜCK · NOBBENBURGER STR. 16 · TEL. 65094/97